

**Anordnung
über Büros
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
zugelassener Rechtsanwälte
vom 17. April 1990**

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt Voraussetzungen und Verfahren für die Genehmigung zur Eröffnung von Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik.

§2

Voraussetzungen für die Genehmigung

(1) Rechtsanwälten, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind, kann die Genehmigung zur Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden, wenn

1. das Tätigwerden des Büros dem wirtschaftlichen Interesse juristischer Personen mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik dient oder
2. das Tätigwerden des Büros für die ständige Kooperation zwischen Personen mit Sitz außerhalb und juristischen Personen mit Sitz innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(2) Die Eröffnung eines Büros in der Deutschen Demokratischen Republik ist nur als Zweitbüro möglich.

(3) Die Eröffnung eines Büros ist nur möglich, wenn dort ein in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt ständig tätig wird, mit dem der Antragsteller eine Sozietät eingegangen ist oder in anderer Weise zusammenarbeitet.

§3

Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung berechtigt den Antragsteller, in der Deutschen Demokratischen Republik ein Büro zu eröffnen und für das Büro sowie im Geschäftsverkehr neben dem Namen des dort tätigen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwaltes den eigenen Namen zu führen.

(2) Die Genehmigung zur Eröffnung berechtigt zur Rechtsberatung im Rahmen der durch § 2 Abs. 1 geregelten Bedingungen zum Recht des Heimatlandes bzw. zum internationalen Recht.

(3) Mit der Genehmigung zur Eröffnung eines Büros ist nicht die Zulassung als Rechtsanwalt in der Deutschen Demokratischen Republik verbunden.

§4

Entscheidung über die Genehmigung

(1) Die Genehmigung erteilt der Minister der Justiz auf schriftlichen Antrag.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 gegeben sind.

§5

Genehmigungsverfahren

(1) Mit dem Antrag sind nachzuweisen:

1. die Zulassung als Rechtsanwalt,

2. der im Sinne von § 2 zum Tätigwerden in der Deutschen Demokratischen Republik bestehende Bedarf,

3. das Sozietätsverhältnis bzw. die in anderer Weise angestrebte Zusammenarbeit mit einem in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt, der im Büro ständig tätig werden soll.

(2) Nach Vorliegen aller Unterlagen und Einzahlung des Gebührenvorschusses ist innerhalb von 2 Monaten über den Antrag zu entscheiden.

(3) Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Antragsteller zu übermitteln.

§6

Eröffnung des Büros

(1) Das Büro ist innerhalb von 3 Monaten nach der Genehmigung zu eröffnen. Die Eröffnung ist dem Minister der Justiz anzuzeigen.

(2) Wird innerhalb der genannten Frist das Büro nicht eröffnet und wird keine Verlängerung der Frist beantragt, verfällt die Genehmigung.

§7

Rückgabe und Rücknahme der Genehmigung

(1) Die Genehmigung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht mehr Vorliegen oder wenn der im Büro tätige in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt aus dem Büro ausscheidet und nicht innerhalb von 3 Monaten ein anderer in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwalt für ihn tätig wird.

(2) Wird die Genehmigung nicht zurückgegeben, so hat sie der Minister der Justiz zurückzunehmen. Sie ist auch zurückzunehmen, wenn die mit der Genehmigung nach § 3 verbundenen Befugnisse überschritten werden.

§8

Gebühren

Für das Genehmigungsverfahren entsteht eine Gebühr von 500 DM. Sie ist als Vorschuß einzuzahlen.

§9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

§10-

Übergangsregelungen

Alle vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen zur Eröffnung von Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik behalten Gültigkeit, wenn auf der Grundlage dieser Anordnung bis 31. Mai 1990 ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Berlin, den 17. April 1990

Der Minister der Justiz
Prof. Dr. sc. W ü n s c h e